

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.10.1968

Geschäftszahl

1345/67

Rechtssatz

Aufwendungen für die Tätigkeit eines Steuerberaters können dann nicht als abzugsfähige Ausgaben zuerkannt werden, wenn sie allein oder überwiegend nur dem Zwecke dienen, die Grundlagen für die Ermittlung der Einkommensteuer festzustellen bzw die Einkommensteuererklärung abzufassen (Hinweis E 20.3.1964, 2141/62).